

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Tierärztlichen Partnerschaft Domäne Ammerhof mbB

Dr. Jan Clausen, Mag. Franz Spath

§ 1 Anwendbarkeit

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Praxis und deren Mitarbeitern als Auftragnehmer (AN) einerseits und dem Auftraggeber (AG) andererseits.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für den AG Vertragsbestandteil, wenn der Praxisinhaber bei Vertragsschluss den Halter ausdrücklich darauf hinweist oder wenn der AG durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses oder auf der offiziellen Homepage auf sie hinweist.
3. Die Praxis verschafft dem AG die Möglichkeit in zumutbarer Weise von dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Praxisbetrieb

1. Die Aufnahme erfolgt wochentags von 8.00 – 19.00 Uhr, für Notfälle jederzeit nach vorheriger telefonischer Anmeldung.
2. Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass wir bei Erstvorstellung Ihres Tieres personenbezogene Angaben für unsere Kundenkartei aufnehmen müssen und diese in unserer Datenbank abspeichern.
3. Besuche der aufgenommenen Tiere sind nur nach Vereinbarung bzw. zu den festgesetzten Besuchszeiten möglich.
4. Ein Tier wird nur nach Terminvereinbarung herausgegeben. Die Praxis ist nicht verpflichtet, die Legitimität des Abholers zu überprüfen.
5. Aufnahme und Herausgabe des Tieres finden an der Praxis statt. Sobald das Tier wieder aus der Praxis abgeholt wird, trägt das Verlade- und Transportrisiko (Verletzung oder Tod des Tieres) der AG.
6. Auskünfte über Patienten erteilt nur der zuständige Tierarzt und nur an den AG oder einem von ihm bevollmächtigte dritte Person. Außerdem ist der AG selbst für die Einziehung der gewünschten Informationen zuständig.
7. Das Betreten der Stallungen ohne Erlaubnis des jeweiligen zuständigen Tierarztes ist verboten. Ebenso ist es den tiermedizinischen Fachangestellten und Tierpflegern untersagt, irgendwelche Auskünfte über Patienten zu geben.
8. Im Rahmen der Fahrpraxis werden Termine aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Notfällen welche prioritär bedient werden und Verkehrsstörungen nur mit einer groben Zeitangabe nach Tageszeit vergeben.

9. Es werden werden keine Tiere behandelt, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Jedes zur Behandlung vorgestellte Pferd muss daher als im Equidenpass entsprechend als „Nicht zur Schlachtung bestimmt“ gestempelt sein.

9. Im Rahmen der Fahrpraxis können keine Tiere ohne vorherige Terminvereinbarung (ausgenommen Notfälle) behandelt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Halters (AG)

1. Der AG ist verpflichtet, Untugenden des Tieres, bekannte Unverträglichkeiten gegen Medikamente oder Futterstoffe, sowie chronische Erkrankungen bei der Aufnahme oder bei Bedarf schon vor der Aufnahme dem AN bekannt zu geben.

2. Der AG ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den AN das Tier wieder entgegen zu nehmen.

3. Insofern ein Pferd zur Schlachtung bzw. für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, muss der AG die Praxis vor der Behandlung darauf ausdrücklich hinweisen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Praxisinhaber

1. Der zuständige Tierarzt der Praxis behandelt das Tier nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst.

2. Der zuständige Tierarzt der Praxis ist berechtigt, die aus tierärztlicher Sicht erforderlichen Behandlungsmaßnahmen einschließlich Operationen oder sofortige Tötung des Tieres ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers oder Eigentümers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen. Der Maßstab für das pflichtgemäße Ermessen ergibt sich aus Absatz 1.

3. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird nicht übernommen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Nachbesserung, Wiederholung einer Operation, Minderung des Honorars und Schadenersatz, letzteres auch im Hinblick auf etwaige Folgeschäden. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern richten sich nach dem Dienstvertragsrecht des BGB.

4. In der Obhut der Praxis wird das Tier artgerecht gehalten. Insbesondere sorgt die Praxis für ordnungsgemäße Aufstallung, Futter und gegebenenfalls Bewegung.

5. Bei Nichtabholung zur festgesetzten Zeit erklärt sich der Tierbesitzer mit der Rückbeförderung durch die Praxis einverstanden. Der An- und Abtransport wird nur auf Gefahr und Kosten des Tierbesitzers ausgeführt.

§ 5 Haftung

1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen bleibt unberührt; dies gilt auch für die

zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Von der vorstehenden Freizeichnung unberührt bleibt ferner die Haftung des AN für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf bzw. solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Der AG wird darauf hingewiesen, dass der Halter des Tieres für vom Tier verursachte Schäden weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Die Haftung für die Führung der Aufsicht über das Tier für Schäden am Tier während der Obhut ist auch vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem AG beschränkt.

3. Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch irgendwelche anderen Umstände entstehenden Schäden oder Verluste an Tieren haftet die Praxis nicht. Dies beinhaltet Unglücksfälle, Infektionen oder andere Schäden an Tieren welche auf unzureichende Behandlungsbedingungen in der Außenpraxis zurückzuführen sind. Von eventuellen Ansprüchen Dritter gegen die Praxis stellt der Auftraggeber die Praxis frei. Die Haftung für einen Schaden, die die Praxis als Tierhüter treffen könnte, wird unter Beachtung des §11, Ziff.7 AGBG ausgeschlossen. Die Praxis haftet nicht bei Abhandenkommen von Halftern, Decken, Bandagen, Leinen etc. Transportfahrzeuge, die auf dem Praxisgelände abgestellt werden, sind mit Diebstahlsperren zu versehen. Die Praxis haftet nicht für Beschädigung und Diebstahl von Fahrzeugen und Anhängern.

4. Die Praxisinhaber sind nicht verpflichtet den AG bei jeder tierärztlichen Handlung darauf hinzuweisen welche erhöhten Risiken entstehen, wenn ein Tier in der Außenpraxis und nicht in den Praxisräumlichkeiten behandelt wird.

5. Die Praxisinhaber übernehmen keine Haftung für evtl. auftretende Folgeschäden wie z.B. Gewinnausfall durch verminderten Verkaufswert eines Tieres oder nicht erbrachte Leistungen im Turniersport oder Zuchteinsatz.

§ 6 Kosten/Nebenkosten

1. Die Futter- und Unterstellungskosten berechnen sich nach den zurzeit gültigen Tagessätzen. Nach Beendigung des Praxisaufenthaltes sind die Behandlungs- und Unterstellkosten sowie die sonstigen Auslagen nach der Gebührenordnung des AN sofort zu entrichten und zwar bei Abholung des Tieres. Dem AN steht bis zur vollständigen Bezahlung aller Kosten aus dem Behandlungsvertrag ein Pfandrecht an dem Tier zu. Insbesondere ist der AN berechtigt bei Zahlungsverweigerung oder durch Zahlungsverzug eine Verwertung des Tieres durch Versteigerung vorzunehmen.

2. Die voraussichtlichen Kosten für Untersuchung und Behandlung des Tieres sind nur Schätzungen des Tierarztes aus der zum Zeitpunkt der Schätzung abgegebenen Sicht. Sie sind daher nicht verbindlich. Bei längerem als dreiwöchigen Praxisaufenthalt wird nach dieser Zeit eine angemessene Anzahlung fällig. Bei Behandlungen können Vorab- oder Zwischenzahlungen berechnet werden. Es werden nur Barzahlung, EC-Karte oder Kreditkarte akzeptiert. Die Praxis ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.

§ 7 Tötung des Tieres

Stirbt ein Tier in der Praxis, so gelten bezüglich der Beseitigung des Tierkörpers die veterinärrechtlichen Bestimmungen und es wird auf Kosten des Tierbesitzers entsorgt. Bei toten Tieren ist die Praxis berechtigt, Sektionen zu veranlassen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Tübingen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Tierärztlichen Partnerschaft Domäne Ammerhof mbB

Geschäftsführer: Dr. Jan Clausen, Mag. Franz Spath

Domäne Ammerhof
72070 Tübingen

Telefon: [07071 / 42 22 – 0](tel:07071/42220)

Telefax: [07071 / 42 22 – 3](tel:07071/42223)

Email: info@tierarzt-ammerhof.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Telefon: [07071 / 7 57 – 0](tel:07071/7570)

Telefax: [07071 / 7 57 – 31 90](tel:07071/7573190)

poststelle@rpt.bwl.de

www.rp-tuebingen.de

Zuständige Tierärztekammer

Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart

Sitz: Tübingen

St-Nr.: 86150/13933

Gewerbeanmeldung: Tübingen